

## Programm der KZV Sachsen Finanzielle Förderung von Famulaturen im Freistaat Sachsen

---

Im Rahmen des § 105 SGB V i. V. m. der Förderrichtlinie der KZV Sachsen können Famulaturen, welche als Pflichtleistung der neuen Approbationsordnung für Zahnärzte und Zahnärztinnen (ZApprO) erbracht werden, finanziell gefördert werden, soweit sie in unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Regionen bzw. in Regionen abgeleistet werden, in denen zukünftig eine deutliche Verschlechterung der Versorgung zu erwarten ist. Die Famulatur dient dem Zweck, die Studierenden mit der praktischen zahnärztlichen Tätigkeit auf verschiedenen zahnärztlichen Berufs- und Tätigkeitsfeldern mit unmittelbarem Patientenkontakt vertraut zu machen. Die Studierenden dürfen dabei jedoch nicht selbstständig am Patienten tätig werden. Die Famulatur ist ganztägig abzuleisten und dauert insgesamt vier Wochen. Dabei müssen mindestens zwei Wochen bei demselben Zahnarzt abgeleistet werden.

Durch eine finanzielle Förderung soll den Studierenden der Anreiz gegeben werden, die Famulatur außerhalb der beiden sächsischen Hochschulstandorte Dresden und Leipzig zu absolvieren und vor allem Praxen in unterversorgten bzw. von Unterversorgung bedrohten Regionen Sachsens kennenzulernen. Das Ziel dieser Maßnahme besteht darin, die Studierenden für eine spätere vertragszahnärztliche Tätigkeit in der jeweiligen Region zu gewinnen.

Die finanzielle Unterstützung erfolgt durch eine Verpflegungspauschale in Höhe von 150,-- EUR pro Woche. Außerdem werden Unterkunfts- bzw. Übernachtungskosten bis maximal 350,-- EUR pro Woche erstattet.

Die Förderung der Famulatur ist unter folgenden Voraussetzungen möglich:

- die Vorgaben der ZApprO sind erfüllt
- die Famulatur erfolgt ganztägig unter zahnärztlicher Leitung
- die Famulatur erfolgt in einer vertragszahnärztlichen Praxis in Sachsen
- die Famulatur wird in einer unterversorgten oder von Unterversorgung bedrohten Region bzw. in einer Region absolviert, in der zukünftig eine deutliche Verschlechterung der Versorgung zu erwarten ist

Förderungsfähig sind unter diesen Voraussetzungen maximal zwei Famulaturabschnitte, bestehend aus je zwei Wochen.

Eine Förderung von Studierenden, die außerhalb Sachsens immatrikuliert sind, ist möglich.

Die Förderung einer Famulatur erfolgt nicht, wenn:

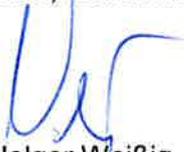
- die Famulaturpraxis weniger als 20 km vom Wohnort entfernt ist oder
- die Famulaturpraxis weniger als 20 km von den Hochschulstandorten Leipzig und Dresden entfernt ist.

Der Antrag auf Förderung der Famulatur erfolgt elektronisch unter Verwendung eines auf der Internetseite der KZV Sachsen bereitgestellten Formulars. Der Antrag sollte vor Beginn der Famulatur eingereicht werden. Eine schriftliche Vereinbarung zwischen Famulus und Vertragszahnarzt, über Art und Dauer der Famulatur, ist dem Antrag beizufügen.

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung. Der Vorstand der KZV Sachsen trifft die Entscheidung über die Förderung der Famulatur im Einzelfall nach pflichtgemäßem

Ermessen unter Berücksichtigung der Vorgaben der Förderrichtlinie und der zur Verfügung stehenden Mittel.

Dresden, den 3. März 2023



Dr. Holger Weißig  
Vorstandsvorsitzender



Ass. jur. Meike Gorski-Goebel  
Stellv. Vorstandsvorsitzende